

An die Gemeindebehörden
des Oberwallis

Kontakt Véronique Roduit ☎ 027 606 73 00 (Mo/Mi, Do/Fr Vormittag)
veronique.rodut@admin.vs.ch

Datum Dezember 2018

**Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GPG)
Inkrafttreten der Änderung vom 14. Juni 2018 auf den 1. Januar 2019**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat am 14. Juni 2018 die Änderung des Gesetzes über die Gewerbepolizei angenommen, welche das Ergebnis der akzeptierten Motion «Schutzalter 18 beim Verkauf von Tabakprodukten» ist.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Änderungen, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

1. Schutzalter 18 für Tabakwaren, nikotinhaltige Produkte, elektronische Zigaretten und legalen Cannabis

Der Artikel 4 Absatz 5 GPG lautet neu wie folgt: «*Der Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.*»

Da die Gemeindebehörden für den Vollzug der Jugendschutzbestimmungen zuständig sind (Art. 4 GPG), **bitten wir Sie, ab dem 1. Januar 2019 auf die Einhaltung dieses neuen Schutzalters durch die Läden in Ihrer Gemeinde zu achten.**

2. Gewisse automatische Apparate sind nicht bewilligungspflichtig

Der Artikel 9 Buchstabe d GPG sieht nunmehr folgendes vor: «*Keiner Bewilligung unterliegen die Apparate, die ausschliesslich vom Betreiber produzierte oder verarbeitete Landwirtschaftsprodukte von einem oder mehreren Landwirtschaftsbetrieben oder von Einheiten, die von diesen für den Verkauf ihrer eigenen Produktion eingerichtet wurden, abgeben, sofern der Betreiber des Apparats auch dessen Eigentümer ist.*»

Buchstabe e des gleichen Artikel 9 besagt: «*Keiner Bewilligung unterliegen die zur Abgabe von gegorenen Getränken betriebenen Systeme innerhalb von Räumlichkeiten und Plätzen mit einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesetzes über die Beherbergung, Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken. Bei Selbstbedienung müssen diese Systeme die Einhaltung der Altersgrenze für den Konsum von gegorenen Getränken sicherstellen können.*».

Da der Kanton für die Ausstellung von Bewilligungen für den Betrieb von automatischen Apparaten zuständig ist, **muss er von Fall zu Fall einschätzen, ob gewisse Apparate von dieser Pflicht befreit werden können oder nicht.**

Dennoch sind wir der Meinung, dass es wichtig ist, Sie über diese Neuerung zu informieren, arbeiten doch die Gemeindebehörden für die Auflistung der automatischen Apparate in ihrer Gemeinde mit dem Kanton zusammen.

3. Kantonale Bewilligung für die Ausübung des Pfandleihgewerbes

Die Ausübung des Pfandleihgewerbes benötigt eine kantonale Bewilligung. Auch wenn die Notwendigkeit einer solchen Bewilligung nicht neu ist, so präzisiert das Gesetz über die Gewerbepolizei nunmehr zu welche Bedingungen eine Bewilligung erlangt werden kann und wie die Pflichten des Inhabers einer solchen Bewilligung aussehen.

Die Neuerung hat keine direkten Folgen für die Gemeinden, da der Kanton die Bewilligung für die Ausübung dieser Tätigkeit ausstellt.

Da sich jede Person, die ständig und fest eine Gewerbetätigkeit ausüben will, bei der Gemeindebehörde des Ortes melden muss, wo sie ihre Tätigkeit ausüben will, **obliegt es den Gemeinden, Personen, die eine solche Tätigkeit in ihrer Gemeinde starten wollen, an ihre Pflicht zu erinnern, eine kantonale Bewilligung einzuholen.**

Die Sektion Handel, Patente und Arbeitskräfte unserer Dienststelle steht Ihnen für allfällige Zusatzinformationen zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über die Gewerbepolizei.

Freundliche Grüsse

Peter Kalbermatten
Dienstchef

